



Beschlussvorlage

öffentlich nichtöffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Bau- und Planungsausschuss	13.11.2018	1
Rat	27.11.2018	10

Bebauungsplan Konzen Nr. 9 "Hatzevennstraße";

hier: a) Abwägung der Stellungnahmen aus der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB

b) Abwägung der Stellungnahmen aus der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

c) Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB i. V. m. § 13 a BauGB

Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Planungsausschuss empfiehlt dem Rat zu beschließen:

Der Rat beschließt

a) über die während der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen auf Grundlage des der Vorlage beigefügten Abwägungsvorschlages wie folgt:

1. **Behörden und Träger öffentlicher Belange**
 - 1.1 **Städteregion Aachen – A 61 Amt für Immobilienmanagement und Verkehrslenkung**
Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
 - Städteregion Aachen – A 70 Umweltamt Allgemeiner Gewässerschutz**
Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
 - 1.2 **Geologischer Dienst NRW**
Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
 - 1.3 **Landesbetrieb Straßenbau NRW**
Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
 - 1.4 **LVR-Amt für Bodendenkmalpflege**
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
 - 1.5 **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr**
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2. **Öffentlichkeit**
Es sind keine Anregungen und Bedenken eingegangen

Beratungsergebnis:								
Gremium	Sitzung am	Ein- stimmig	Mit Stimmen mehrheit	Ja	Nein	Enth.	Lt. Beschluss- vorschlag	Abweichender Beschluss (Rücks.)
Bau- u. Planungs- ausschuss	13.11.18		X		2	1	X	

[2]

b) über die während der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB eingegangenen Stellungnahmen auf Grundlage des der Vorlage beigefügten Abwägungsvorschlages wie folgt:

1. Behörden und Träger öffentlicher Belange

1.1 Polizei NRW

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

1.2 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

1.3 Landesbetrieb Straßenbau NRW

Die Stellungnahme wird bezügl. der geforderten Zufahrtsbündelung und der nicht-erlaubten Werbeanlagen nicht berücksichtigt.

Die Stellungnahme wird bezüglich der geforderten Regelung für die Heckenanpflanzung berücksichtigt.

2. Öffentlichkeit

Es sind keine Anregungen und Bedenken eingegangen.

c) den Bebauungsplanes Konzen Nr. 9 „Hatzevennstraße“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.